**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 31

Rubrik: Ausstellungswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle:

m Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Wir werden die Generaladjutantur vom Inhalt dieses Rreisschreibens in Kenninis setzen und auch unserseits das Gesuch um Anerkennung der bei ihr sich meldenden Gewerbe-Urlaubskommiffionen ftellen.

Bern, den 18. Oftober 1917.

Für die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes,

Der Brafibent: Dr. Tichumi. Der Gefretar: Werner Rrebs.

## Husstellungswesen.

Das ständige Musterlager der Schweizer Mustermesse in Basel ift in den letten Wochen derart ausgebaut worden, daß weite Bevölkerungstreise wünschen, diese neue wirtschaftliche Institution kennen zu lernen. Die Direttion der Schweizer Muftermeffe in Bafel, welche dugleich auch die Leitung des ständigen Musterlagers besorgt, hat sich deshalb entschlossen, dem Publikum während der Schweizer Woche vom Samstag 27. Oktober dis Sonntag 4. November (nachmittags 2—5 Uhr) den Eintritt unentgeltlich zu gewähren. Das Musterlager enthält Verderte aus allen Endustriannsten Einkäufer enthalt Brodutte aus allen Induftriezweigen. Gintaufer und Intereffenten find eingeladen, diese nationale Beranstaltung zu besuchen.

## Arbeiterbewegungen.

Bereinbarung zur Beilegung des Schreiner- und Glaferstreites in Zürich. Unter Bermittlung von Dele- gationen bes Regterungsrates bes Kantons Zürich und bes Stadtrates Bürich ist am 22. Oktober 1917 zwischen dem Berbande der Möbel Fabrikanten und medanischen Schreinereien Zürich, dem Verband der Schreinermeister und verwandter Berufe von Zürich und Umgebung und dem Glasermeisterverband Zürich und der Sektion Zürich und der Sektion Bürich des Schweizerischen Holzarbeiterversbandes nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen worden worden:

Art. 1. Die Arbeitszelt beträgt pro Woche 50 Stunden. In Glasergewerbe wird die jehige Arbeitszeit von 52 Stunden pro Woche am 1. Mai 1918 unter Lohnaus, gleich auf 50 Stunden reduziert.

Art. 2. Die vor dem Streif bezahlten Stundenlöhne der Explain und Arte Markenlöhne der Explain und Arte Markenlein

ber Echreiner, Glafer, Mafchiniften und Anschläger werben

mit der Wiederaufnahme der Arbeit um acht Rappen, vom 10. Dezember 1917 an um weitere drei Rappen und vom 4. Februar 1918 an um weltere brei Rappen erhöht.

Alle Beiriebe bes Schreiner- und Glafergewerbes, die mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, haben von der Wiederaufnahme der Arbeit an die Stundenlöhne für gelernte und leistungsfähige Arbeiter berart anzusehen, baß der Durchschnitt ihrer Lohnansage fich zwischen 94 und 96 Rappen bewegt. Bom 10. Dezember 1917 an erhöht fich ber durchschnittliche Lohnanfat diefer Betriebe auf 97-99 und vom 4 Februar 1918 an auf 100 bis 102 Rappen.

Art. 3. Die wöchentliche Teuerungszulage von Fr. 6.50 für verheiratete Arbeiter und verwitwete ober geschiedene Arbeiter mit eigenem Saushalt bleibt befteben; für ledige Arbeiter beträgt sie Fr. 4.50 pro Woche. Art. 4 Die Ansage bes Anschlägertarises vom 1. Juni

1910 merden von der Wiederaufnahme der Arbeit an um 10 % erhöht.

Art. 5. Die Arbeit ist Dienstag den 23. Oktober 1917, in allen Betrieben wieder aufzunehmen.

Die Parteien verpflichten sich, alle Rampfmagnahmen ausnahmslos und unverzüglich einzuftellen. Magrege: lungen find nach beiden Gelten unftatthaft.

Art. 6. Die vorstehende Bereinbarung gilt bis zum 15. März 1919. Sosern sie nicht spätestens am 31. Dezember 1918 auf den 15. März 1919 gekündet wird, gilt

fie ein weiteres Jahr.

Art. 7. Wenn fich mahrend ber Dauer ber Bereinbarung die Lebenshaltung noch wefentlich verteuern follte, bleibt die Bereinbarung weiterer Teuerungszulagen vor dem Einigungsamte der Stadt Zürich vorbehalten. So fern die Parteien sich hier nicht einigen konnen, ist der Entschetd der Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates anzurufen.

Art. 8. Die Partelen verpflichten sich, mahrend ber Dauer der Bereinbarung unter keinen Umftänden Kampf. magnahmen irgendwelcher Art zu geftatten ober anzu-

ordnen und durchzuführen.

Sofern sich mährend der Dauer der Vereinbarung Differenzen ergeben, find diese zunächft einem Schiedsgerichte und bann bem Ginigungsamte ber Stadt Burich zum Entscheibe vorzulegen. Beibe Parteien haben nach Abschluß dieser Vereinbarung je drei Schiedsrichter zu bestimmen; der Borsitzende des Einigungsamtes ift zu ersuchen, als Obmann dieses Schiedsgerichtes zu amten.

Art. 9. Die Gettion Zurich des Holzarbeiterverbandes verpflichtet sich, die Beftrebungen der Meisterverbande in